AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH

GEMEINDE DETTENHAUSEN

Nummer 32
Donnerstag, 6. August 2015
62. Jahrgang

Rund um den Baum

Welch schattenspendende und kühlende Wirkung Bäume haben, wird besonders an heißen Tagen in den Sommermonaten deutlich. Unter dem Schatten spendenden Dach eines Baumes lässt sich auch im Freien die Hitze ertragen.

Bäume sind auch die wichtigsten Grüngestaltungselemente in Dorf und Stadt. Sie geben Häusern, Straßen und Plätze ihren „Maßstab“ und binden sie in die Umgebung ein. Straßen ohne Bäume wirken wie versteinert, grau, öde und langweilig. Bäume binden aufwirbelnden Staub und dämmen Lärm. Sie prägen das Kleinklima im Ort und leisten damit einen erheblichen Beitrag zur Lebensqualität.

Aus all diesen Gründen pflanzt die Gemeinde im öffentlichen Bereich im Rahmen der tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten Bäume und setzt sich für deren Erhalt ein.

Dieser Baum ist etwa 25 m
hoch und hat ungefähr einen Kronendurchmesser von 15 m. Mit seinen ca.
800000 Blättern verzehnfacht er seine Standfläche (160 qm) auf 1600 qm Blattfläche. Durch
die unzähligen Spaltöffnungen gelangt Kohlendioxid
aus der Luft in die Zellen der Blätter, wo mit Hilfe der
Photosynthese unter Verbrauch von Wasser und Sonnenenergie Kohlenhydrate (Zucker, Stärke) gebildet und Sauerstoff abgegeben wird. Die Fläche der Zellen beträgt 160000
qm. Die Blattfläche eines Baumes von 150 qm liefert während
ihrer Assimilationszeit den gesamten Sauerstoffbedarf eines
Menschen. Daraus folgt, dass der oben gezeigte Baum elf Menschen mit Sauerstoff versorgt. Dabei verbraucht er den täglichen Kohlendioxidabfall von zweieinhalb Einfamilienhäusern.
Natürlich verbraucht auch der Baum selbst Sauerstoff und
erzeugt Kohlendioxid, doch diese Mengen können vernachlässigt werden. Würde man diesen Baum nun aus irgendeinem Grund fällen, zum Beispiel, weil den Besitzer
des dahinterliegenden Grundstücks das herabfallendes Laub stört und wollte
den Baum vollwertig
ersetzen, so
müsste man
rund 2500
junge Bäume
mit einem
Kronenvolumen
von 1 cbm pflanzen. Die Kosten
für ihre Pflanzung betrügen je nach Lage etwa 750 000 Euro.

Fortsetzung Seite 2

Wespen und Hornissen sind nützliche Jäger

Keine Angst vor Hornissen

Eine Kaffeerunde auf Terrasse oder Balkon lässt sich den Kuchen schmecken - doch plötzlich bricht Panik aus: Wespen! Da gilt es gelassen zu bleiben. Wer wild um sich schlägt, riskiert einen Angriff, da die Tiere sich bedroht fühlen.

Wespen können lästig werden, sind in der Regel aber nicht gefährlich. Problematisch kann es aber für Menschen werden, die allergisch auf einen Stich reagieren. Auch ein Stich in die Speiseröhre kann lebensgefährlich sein. Deshalb sollten Kinder Getränke mit einem dünnen Trinkhalm zu sich nehmen. Sonst besteht die Gefahr, dass eine in eine Flasche oder in ein Glas gefallene Wespe verschluckt wird.

Keine Vernichtungsaktionen

Vernichtungsaktionen sollten auf keinen Fall gegen jedes Nest gerichtet, sondern nur im Einzelfall erwogen werden. Das kann nötig sein, wenn die Tiere eine direkte Gefahr für Menschen bedeuten. Zum Beispiel, wenn Wespen ihr Nest im Rollladenkasten des Kinderzimmers gebaut haben. In solchen Fällen sollten immer Fachleute zu Rate gezogen werden. Wenn mehrere Meter Abstand vom Nest eingehalten werden können, sollte man die Tiere in Frieden lassen. Auch ein Fliegengitter vor dem Fenster kann in vielen Fällen helfen. Ziel sollte es sein, sich so mit den Tieren zu arrangieren. Im Herbst sterben die Staaten dieser Insekten sowieso ab.

Wespen und Hornissen sind Insektenjäger. Damit sind sie wichtig für einen ausgewogenen Naturhaushalt. Zahlreiche Schädlinge werden von ihnen vertilgt. Viele Menschen haben vor Hornissen noch mehr Angst als vor Wespen oder Bienen. Leider ist das Märchen „sieben Hornissen töten ein Pferd, drei einen Menschen“ immer noch im Umlauf. Dabei sind Hornissen friedliche Tiere, die nur dann aggressiv reagieren, wenn ihr Nest bedroht oder wenn nach ihnen geschlagen wird. Hornissen sind vom Aussterben bedroht. Schuld daran sind deren Bekämpfung und der Mangel an Lebensraum. Ihre natürliche Nisthöhlen, abgestorbene Bäume, werden immer seltener. Deshalb weichen Hornissen in Dachstühle und Mauerspalten aus. Ein Volk jagt täglich bis zu 500 Gramm kleinere Insekten, auch

Fortsetzung Seite 2

Herzlichen Glückwunsch

Frau **Ruth Ingeborg Zoller**, wohnhaft in der Sandstraße 19, vollendet am 08.08.2015 ihr 91. Lebensjahr.

Herr **Rudi Vosseler**, wohnhaft in der Karlstraße 1/2, vollendet am 09.08.2015 sein 77. Lebensjahr.

Herr **Wolfgang Schreiber**, wohnhaft in der Karl-Benz-Straße 34, vollendet am 09.08.2015 sein 74. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fortsetzung von Seite 1

Schädlinge, die sie zur Aufzucht ihrer Brut benötigen. Hornissen sind tagaktiv, gehen aber auch noch bei fast völliger Dunkelheit auf Jagd. Sie fliegen dabei ähnlich wie Nachtfalter dem Licht entgegen und landen häufig in Wohn- oder Schlafzimmern. Wenn man das Licht löscht, findet die Hornisse den Weg nach draußen.
Hornissennester dürfen nicht zerstört werden. Wenn Gefahr für die Allgemeinheit besteht, sollten Fachleute das Nest absichern oder umsiedeln.

Sind Hornissen aggressiv und gefährlich?
Ein Hornissenstich ist nicht gefährlicher als der Stich einer Hummel, Biene oder Wespe. Allergiker sollten natürlich vorsichtig sein. Dies gilt aber gleichermaßen für Bienen- oder Hummelstiche. Da Hornissen jedoch größer sind als Wespen, tiefer brummen und auch nachtaktiv sind, wecken sie bei vielen Menschen überzogene Ängste. Anders als die Deutsche Wespe oder die Gewöhnliche Wespe sind Hornissen nicht an Süßigkeiten, Kuchen oder Limonade interessiert, sondern ernähren ihre Larven mit bis zu ein Pfund Insekten pro Tag und sich selbst mit Pflanzensäften. Innerhalb des Nestbereiches (3-4 Meter) sollte man allerdings einige Verhaltensregeln beachten, damit keine Verteidigungsreaktion der Hornissen ausgelöst wird:

- Keine größeren Erschütterungen,
- kein längeres Verstellen der direkten Flugbahn,
- keine Manipulationen am Flugloch oder am Nest überhaupt,
- kein Anatmen der Tiere,
- hektische Bewegungen vermeiden.

Wie lange existiert ein Hornissenvolk und wird das Nest wieder bezogen?
Ein Hornissenvolk existiert ungefähr 6 Monate: von Anfang/Mitte Mai bis zu den ersten Nachtfrösten im Spätherbst. Zunächst beginnt eine junge Königin, die aus der Winterruhe erwacht ist, mit
dem Aufbau eines Volkes. In den ersten fünf Wochen hängt das Überleben des ganzen Volkes allein von der Königin ab. Wird sie getötet oder findet sie aufgrund schlechter Wetterbedingungen zu wenige Insekten, dann stirbt die gesamte Brut.

Ab Mitte/Ende Juni helfen ihr die ersten Arbeiterinnen bei allen anfallenden Aufgaben. Bis Mitte August wächst das Volk auf ca. 300 – 700 Individuen. Jetzt werden die ersten Geschlechtstiere herangezogen. Im Spätsommer verlassen diese das Nest, um sich zu paaren. Sie kehren nicht zurück. Die verpaarten Königinnen suchen sich sofort ein Versteck, um zu überwintern und im nächsten Jahr ein neues Volk zu gründen. Die Drohnen sterben bald nach der Paarung. Spätestens Anfang November ist das gesamte Volk (außer der Königin) abgestorben.
Ein verlassenes Nest wird im nächsten Jahr nicht wieder bezogen. Da es aber von anderen Insekten (zum Beispiel den nützlichen Florfliegen - Blattlausvernichter) zum Überwintern genutzt wird, sollte es erst im nächsten Frühjahr entfernt werden.

Was tun, bei einem Hornissennest im Garten oder am Haus?
Hornissen sind nützlich, zählen zu den gefährdeten Tierarten und sind seit 1987 durch das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Natürliche Nistplätze sind knapp. Um die wenigen hohlen Bäume konkurrieren andere Tierarten, die ebenfalls gefährdet sind. Oftmals bleibt nur die Wahl einer künstlichen Behausung: ein Hornissenkasten, Schuppen, Hohlräume hinter Holzverkleidungen, Garagen etc. Wird die Nähe als bedrohlich empfunden (Rollladenkasten u.a. Nischen im Wohnbereich), dann sollte man die Schlupflöcher rechtzeitig- vor Beginn des Nestbaus, solange die Königin auf Nahrungssuche ist - verschließen.

Meistens muss man als betroffener Haus/Gartenbesitzer gar nichts tun und kann sich an den nützlichen Tieren freuen. Allerdings sollte man auf eine nächtliche Beleuchtung bei geöffnetem Fenster verzichten, weil dies allerlei Insekten und natürlich auch die nachtaktiven Hornissen anlockt. Falls das Nest an einer sehr
ungünstigen Stelle sitzt, Allergiker im Haus wohnen oder eine Bedrohung subjektiv empfunden wird, sollte ein Experte zu Rate gezogen werden. In ganz schwierigen Fällen kann auch eine Umsiedlung erfolgen. Das Landratsamt, Abteilung Naturschutz gibt unter der Rufnummer 07071/207-4022 oder -4023 nähere Auskunft.

Hilfe bei Umsiedlung über Beraterliste unter www.dettenhausen.de
Hornissen, Wildbienen und einige seltene Wespenarten sind besonders geschützt. Damit keine Verwechslungen auftreten und im Notfall auch Nester umgesiedelt werden können, kümmern sich ehrenamtliche BeraterInnen um damit verbundene Fragen und Problemfälle. Die Liste und weitere Links finden Sie im Anhang zu dem Online gestellten Amtsblatttext unter www.dettenhausen.de und auf www.kreis-tuebingen.de – Naturschutz/Hornissen.

Fortsetzung von Seite 1

Rund um den Baum

In neueren Baugebieten besteht für Grundstückseigentümer nach den naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelungen und im Interesse des Ortsbildes die Pflicht, hochstämmige Bäume zu pflanzen und zu erhalten. Auch bei der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt ist die Pflanzung von Bäumen vorgesehen.

Fällen von Bäume nur in bestimmten Fällen erlaubt
Dass in bestimmten Fällen Bäume auch gefällt werden müssen, lässt sich leider nicht immer vermeiden. Auch wenn es für den privaten Bereich keine Baumschutzsatzung gibt, sollte immer überprüft werden, ob ein Baum wirklich

Goldene Hochzeit

Das Ehepaar **Ingeborg Renate und Hermann Paperlein**, Waldenbucher Straße 37, feiert am 06.08.2015 die goldene Hochzeit.

Die Gemeinde gratuliert dem Ehepaar Paperlein sehr herzlich zu diesem Jubiläum und wünscht ihnen noch viele gemeinsame Ehejahre bei guter Gesundheit.

Thomas Engesser
Bürgermeister

entfernt werden muss. Das im Herbst fallende Laub sollte dabei als Argument nicht im Vordergrund stehen.
Vor dem Fällen von Bäumen sind zeitliche Einschränkungen und auch Einschränkungen aufgrund von bestimmten Schutzkategorien zu beachten.

Fällen von Bäumen in der Verbotszeit (01.03. - 30.09)
In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Röhrichte zurückzuschneiden und Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.“ Unter "gärtnerisch genutzte Grundflächen" versteht man Friedhöfe, Parkanlagen und Hausgärten.
Rechtsgrundlage ist§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz.
Bitte beachten Sie, dass Ausnahmen nur in ganz bestimmten Fällen gemacht werden können (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Krankheitsbefall z.B. bei Feuerbrand). Bei Verstoß gegen diese Vorschrift kann die untere Naturschutzbehörde ein Bußgeld festsetzen.
Weitere Informationen dazu erhalten Sie auch in dem von der Unteren Naturschutzbehörde auf www.kreis-tuebingen.de online gestellten Merkblatt, das auch beim Bürgermeisteramt, Bauverwaltung erhältlich und auch auf www.dettenhausen.de im Anhang zu dem Artikel eingestellt ist.

Verkehrssicherungspflicht und Bäume
Das ökologische und gestalterische Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes kann in manchen Fällen mit den allgemeinen Grundsätzen über die Verkehrssicherungspflicht an Straßen konkurrieren. Nach den geltenden Bestimmungen muss danach über Straßen (4,50 m) und Gehwegen (2,50 m) ein ausreichend bemessenes Lichtraumprofil freigehalten werden.

Bäume und das Nachbarrecht
Das baden-württembergische Nachbarrecht beinhaltet umfassende Regelungen über Rechtsfragen zu Bäumen, Überhang von Zweigen, eindringenden Wurzeln, Laubfall, Grenzabständen und Verjährung. Regelungen enthält auch das Bürgerliche Gesetzbuch. Da es sich hierbei jedoch um Privatrecht handelt, darf die Gemeinde bei nachbarlichen Streitigkeiten nicht regelnd eingreifen. Um solche Streitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen, empfiehlt es für alle Beteiligten sich an das Nachbarrecht zu halten oder sich mit dem Nachbarn abzustimmen. Im Buchhandel sind dazu von mehreren Autoren zusammenfassende Abhandlungen über das „Nachbarrecht in Baden-Württemberg“ erhältlich.

Vermüllung auf Grillplätzen im Wald

Müll stört nicht nur das Auge des Waldbesuchers, Müll stellt auch eine Gefahr für Mensch und Tier dar!

Immer wieder werden die Forstleute mit massiven Verunreinigungen von Grillplätzen im Wald konfrontiert. In manchen Fällen ist die Verunreinigung so stark, dass die Plätze ohne einen Sondereinsatz der Abteilung Forst nicht mehr nutzbar sind. Dabei stört Müll nicht nur das Auge des Waldbesuchers, sondern er stellt sogar Gefahr für Mensch und Tier dar.

Die Grillplätze sind für die Allgemeinheit da, sie werden gerne und gut genutzt. Wer den Wald nutzt, der ist sich in der Regel im Klaren darüber, dass man sich hier mitten im Naturpark als Gast aufhält, womit auch eine gewisse Verantwortung und Rücksichtnahme gegenüber der Natur und den anderen Mitmenschen verbunden ist. Neben einer hoffentlich positiven Erinnerung an einen schönen Grillabend oder eine fröhliche Feier sollte man aber auch stets seinen Müll wieder mitnehmen - eigentlich eine Selbstverständlichkeit, an die sich die meisten Waldbesucher auch halten.

Die Abteilung Forst im Landratsamt Tübingen Abteilung Forst dankt allen Waldbesuchern, die rücksichtsvoll mit Mensch, Tier und Natur umgehen und appelliert an alle Grillfreunde, nach einem fröhlichen Abend auch den Müll wieder mit nach Hause zu nehmen.

Landkreis Tübingen
Abt. Forst

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tübingen zur Beschränkung des Gemeingebrauchs an öffentlichen oberirdischen Gewässern.

Das Landratsamt Tübingen erlässt gemäß § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz folgende

I.
Allgemeinverfügung

1. Der Gemeingebrauch (Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen, Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft

und den Gartenbau) an den öffentlichen oberirdischen Gewässern im Landkreis Tübingen wird **ab sofort bis zum 30. September 2015** dahingehend eingeschränkt, dass das Entnehmen von Wasser mittels Pumpen oder ähnlichen Einrichtungen untersagt ist. Ausgenommen sind Neckar, Ammer und Echaz.

Diese Untersagung gilt auch für die mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Gewässerbenutzungen, deren Zulässigkeit in der Entscheidung an den zulässigen Gemeingebrauch der Gewässer geknüpft ist.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung.

II.
Begründung

Rechtsgrundlage für die Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung sind die § 21 Abs. 2 Wassergesetz, § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, § 82 Abs.1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Wassergesetz und § 3 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die unter Ziff. 1 angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden extremen Trockenheit, die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.
Bei Zuwiderhandlung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen einzulegen.

Tübingen, den 30.07.2015
Joachim Walter, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Kindergartenordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 21.07.2015 folgende Änderung der Kindergartenordnung als

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der monatliche Elternbeitrag wird nach folgenden Stufen erhoben:

a) ab 01.09.2015:

Regelöffnungszeiten bzw. verlängerte Öffnungszeiten bis 13 Uhr (30 Stunden/Woche):

Stufen	1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	4 und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren
I Jahreseinkünfte bis 20.000 EUR	95,00 EUR	73,00 EUR	48,00 EUR	22,00 EUR
II Jahreseinkünfte von 20.000 EUR bis 40.000 EUR	106,00 EUR	95,00 EUR	73,00 EUR	48,00 EUR
III Jahreseinkünfte von 40.000 EUR bis 50.000 EUR	129,00 EUR	106,00 EUR	95,00 EUR	73,00 EUR
IV Jahreseinkünfte über 50.000 EUR	141,00 EUR	118,00 EUR	106,00 EUR	85,00 EUR

Verlängerte Öffnungszeiten bis 14 Uhr bzw. erweiterte Öffnungszeiten (33, 34 und 35 Stunden/Woche):

Stufen	1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	4 und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren
I Jahreseinkünfte bis 20.000 EUR	118,00 EUR	91,00 EUR	60,00 EUR	27,00 EUR
II Jahreseinkünfte von 20.000 EUR bis 40.000 EUR	133,00 EUR	118,00 EUR	91,00 EUR	60,00 EUR
III Jahreseinkünfte von 40.000 EUR bis 50.000 EUR	161,00 EUR	133,00 EUR	118,00 EUR	91,00 EUR
IV Jahreseinkünfte über 50.000 EUR	175,00 EUR	147,00 EUR	133,00 EUR	105,00 EUR

Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr (47 Stunden/Woche):

Stufen	1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	4 und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren
I Jahreseinkünfte bis 20.000 EUR	216,00 EUR	167,00 EUR	109,00 EUR	49,00 EUR
II Jahreseinkünfte von 20.000 EUR bis 40.000 EUR	244,00 EUR	216,00 EUR	167,00 EUR	109,00 EUR
III Jahreseinkünfte von 40.000 EUR bis 50.000 EUR	295,00 EUR	244,00 EUR	216,00 EUR	167,00 EUR
IV Jahreseinkünfte über 50.000 EUR	321,00 EUR	269,00 EUR	244,00 EUR	193,00 EUR

b) ab 01.09.2016:

Regelöffnungszeiten bzw. verlängerte Öffnungszeiten bis 13 Uhr (30 Stunden/Woche):

Stufen	1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	4 und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren
I Jahreseinkünfte bis 20.000 EUR	101,00 EUR	78,00 EUR	51,00 EUR	23,00 EUR
II Jahreseinkünfte von 20.000 EUR bis 40.000 EUR	113,00 EUR	101,00 EUR	78,00 EUR	51,00 EUR
III Jahreseinkünfte von 40.000 EUR bis 50.000 EUR	137,00 EUR	113,00 EUR	101,00 EUR	78,00 EUR
IV Jahreseinkünfte über 50.000 EUR	149,00 EUR	125,00 EUR	113,00 EUR	90,00 EUR

Verlängerte Öffnungszeiten bis 14 Uhr bzw. erweiterte Öffnungszeiten (33, 34 und 35 Stunden/Woche):

Stufen	1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	4 und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren
I Jahreseinkünfte bis 20.000 EUR	124,00 EUR	96,00 EUR	63,00 EUR	28,00 EUR
II Jahreseinkünfte von 20.000 EUR bis 40.000 EUR	140,00 EUR	124,00 EUR	96,00 EUR	63,00 EUR
III Jahreseinkünfte von 40.000 EUR bis 50.000 EUR	169,00 EUR	140,00 EUR	124,00 EUR	96,00 EUR
IV Jahreseinkünfte über 50.000 EUR	184,00 EUR	155,00 EUR	140,00 EUR	111,00 EUR

Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr (47 Stunden/Woche):

Stufen	1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	4 und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren
I Jahreseinkünfte bis 20.000 EUR	231,00 EUR	179,00 EUR	117,00 EUR	52,00 EUR
II Jahreseinkünfte von 20.000 EUR bis 40.000 EUR	261,00 EUR	231,00 EUR	179,00 EUR	117,00 EUR
III Jahreseinkünfte von 40.000 EUR bis 50.000 EUR	316,00 EUR	261,00 EUR	231,00 EUR	179,00 EUR
IV Jahreseinkünfte über 50.000 EUR	343,00 EUR	288,00 EUR	261,00 EUR	206,00 EUR

§ 2
Inkrafttreten

(1) § 1 tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Dettenhausen, 21.07.2015

Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Notdienste

Notrufnummern

Polizei **110**
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt) **112**

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertags:
Freitagabend und Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlai 7, Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.
Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen
In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.
Montag bis Donnerstag
gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.
Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.
In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte

07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant E. Fritz	07157 65309
Stv. FW-Kommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas
EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch
Ortsbauamt Dettenhausen 07157 126-50
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815

Stromausfall
Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €.

Freitag, 07.08.2015
Bahnhof-Apotheke
Böblingen, Bahnhofstraße 19
Tel. 07031 25223

Samstag, 08.08.2015
Löwen-Apotheke am Domo
Sindelfingen, Hirsauer Straße 8
Tel. 07031 700791

Samstag, 08.08.2015
Linden-Apotheke
Weil im Schönbuch, Hauptstraße 53
Tel. 07157 61609

Sonntag, 09.08.2015
Sophien-Apotheke
Sindelfingen (Darmsheim), Dagersheimer Straße 17
Tel. 07031 671330

Sonntag, 09.08.2015
Apotheke im Dorf
Altdorf, Hildrizhausener Straße 2
Tel. 07031 601010

Montag, 10.08.2015
Internationale Apotheke
Sindelfingen, Böblinger Straße 1
Tel. 07031 815787

Montag, 10.08.2015
Uhland-Apotheke
Waldenbuch, Gartenstraße 1
Tel. 07157 3837

Dienstag, 11.08.2015
Paracelsus-Apotheke
Böblingen, Berliner Straße 28
Tel. 07031 227333

Mittwoch, 12.08.2015
Waldburg-Apotheke
Böblingen, Postplatz 14
Tel. 07031 25043

Donnerstag, 13.08.2015
Apotheke im Forum
Sindelfingen (Hinterweil), Nikolaus-Lenau-Platz 21
Tel. 07031 383055

Donnerstag, 13.08.2015
Alamannen-Apotheke
Holzgerlingen, Tübinger Straße 11
Tel. 07031 689930

MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Dienstag, 11.08.2015
Dienstag, 18.08.2015

Problemstoffsammelstelle
Freitag, 07.08.2015
15:00 – 17:00 Uhr

Restmüll
Mittwoch, 19.08.2015
Mittwoch, 02.09.2015

Häckselgut-Lagerplatz
Montag - Samstag
8:00 – 20:00 Uhr

Gelber Sack
Freitag, 14.08.2015
Freitag, 28.08.2015

Fundsachen

Samsung Handy schwarz/grau

Deutsche Rentenversicherung informiert

Höhere Freibeträge für Witwen und Witwer

Seit 1. Juli 2015 haben sich die Freibetragsgrenzen bei Hinterbliebenenrenten geändert. Künftig darf mehr dazuverdient werden.
Neben ihrer Hinterbliebenenrente können Witwen und Witwer seit 1. Juli 2015 mehr hinzuverdienen, teilt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mit. Der Freibetrag für Einkünfte wurde auf 771,14 Euro erhöht. Pro waisenrentenberechtigtem Kind erhöht sich der Freibetrag zusätzlich um 163,58 Euro. Anzurechnende Einkünfte sind beispielsweise Arbeitsentgelt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, die eigene Rente und Sozialleistungen.
Vom Bruttoeinkommen werden gesetzlich festgelegte Pauschalbeträge abgezogen. Daraus ergibt sich ein fiktiver Nettobetrag. Ist dieser höher als der Freibetrag, wird die Differenz zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg weist darauf hin, dass jede Beschäftigungsaufnahme oder Änderung in den Einkünften umgehend mitgeteilt werden muss.
Auf Waisenrenten werden seit dem 1. Juli 2015 generell keine Einkünfte mehr angerechnet.
Mehr Informationen zu dem Thema enthält auch die kostenlose Broschüre »Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen«. Sie kann unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden. Im Internet (www.deutsche-rentenversicherung-bw.de) steht sie als PDF-Download zur Verfügung.
Weitere Auskünfte zu den Themen Rente, Rehabilitation und Altersvorsorge gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in den Regionalzentren und Außenstellen sowie bei den ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -beratern im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 1000 480 24 und im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.